

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil

	Seite
Beschlüsse der 12. Hauptausschusssitzung vom 15.11.2016	2
Beschlüsse der 18. Gemeindevertretersitzung vom 29.11.2016	2
Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (4. Kita-Änderungssatzung)	5
Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde	7
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2017 (OV Ladenöffnung 2017) mit Verkündungsanordnung	8
Informationen und Mitteilungen	11
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der 13. Hauptausschusssitzung vom 15.11.2016

Beschluss Nr. HA-082/2016 vom 15.11.2016

Vergabe von Leistungen zur Belieferung mit Energie für kommunal genutzte Objekte der Gemeinde und der Straßenbeleuchtung

Der Hauptausschuss bevollmächtigt den Bürgermeister, Verträge über die Belieferung mit Strom und Gas für kommunal genutzte Objekte der Gemeinde Eichwalde und mit Strom für die Straßenbeleuchtung abzuschließen, solange die Vergabestelle des Landkreises Dahme-Spreewald diese Ausschreibungen kostenfrei für die Gemeinde Eichwalde durchführt.

Beschluss Nr. HA-085/2016 vom 15.11.2016

Vergabe von Baumpflegemaßnahmen in verschiedenen Straßen Eichwalde

Der Hauptausschuss beschließt den Auftrag für die Baumpflegemaßnahmen an Straßenbäume in Eichwalde an die

Firma

Mallinger, Baumpflege, Garten- und Landschaftsbau GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 3, 14542 Werder/Havel

mit einer Bruttoangebotssumme von 64.695,00 EUR zu vergeben.

Beschlüsse der 19. Gemeindevertretersitzung vom 29.11.2016

Beschluss Nr. GV-083/2016 vom 29.11.2016 – nicht öffentlich

Abschluss eines Kaufvertrages nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBERG- über das Grundstück Gosener Str. 6 in 15732 Eichwalde

Beschluss Nr. GV-084/2016 vom 29.11.2016 – nicht öffentlich

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück in Eichwalde, Gosener Straße 5b in 15732 Eichwalde

Folgender Beschluss wurde mit Mehrheit der auf NEIN lautenden Stimmen gefasst

Beschluss Nr. GV-068/2016 vom 29.11.2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2017. (Ablehnung)

Beschluss Nr. GV-069/2016 vom 29.11.2016

Neuschaffung einer Stelle zur Einhaltung der Badewiesensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt befristet für 2017 zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben zur Einhaltung der Badewiesensatzung die Neuschaffung einer Stelle EG 3 mit 0,5 VZE (befristet besetzt für den Zeitraum April bis September).

Beschluss Nr. GV-070/2016 vom 29.11.2016

Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Bestellung des Herrn Martin Freigang, Fontaneallee 80, 15732 Eichwalde zum weiteren Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-071/2016 vom 29.11.2016

Ordnungsbehördliche Verordnung Ladenöffnung 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2017 (OV Ladenöffnung 2017).

Beschluss Nr. GV-073/2016 vom 29.11.2016

Änderung der Rechtsform des Dialogforums Airport Berlin Brandenburg

Die Gemeindevertretung beschließt die bisherige Zusammenarbeit der Gemeinde Eichwalde im Dialogforum Airport Berlin Brandenburg als Mitglied in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“ fortzusetzen.

Beschluss Nr. GV-074/2016 vom 29.11.2016

Antrag SPD Fraktion- Schulsozialarbeit an der Humboldt Grundschule etablieren

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Sozialarbeiterin der Gemeinde Eichwalde künftig verstärkt in der Humboldt-Grundschule tätig wird. Hierbei soll neben präventiven Maßnahmen flexibel auf den individuellen Bedarf in den Klassen eingegangen werden. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit dem zuständigen Ausschuss weiter an einem soliden Konzept zu arbeiten, welches langfristig die Schulsozialarbeit an der Grundschule in Eichwalde etabliert.

Beschluss Nr. GV-075/2016 vom 29.11.2016

Berufung des Wahlleiters

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Jochen Seidel, Gerhart-Hauptmann-Allee 35, 15732 Eichwalde zum Wahlleiter der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-076/2016 vom 29.11.2016

Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (4. Kita-Änderungssatzung).

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (4. Kita-Änderungssatzung).

Beschluss Nr. GV-077/2016 vom 29.11.2016

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt- Grundschule Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde.

Folgender Beschluss wurde mit Mehrheit der auf NEIN lautenden Stimmen gefasst

Beschluss Nr. GV-078/2016 vom 29.11.2016

Realsteuerhebesatzung 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Veranlagungsjahr 2017 in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzung 2017). (Ablehnung)

Beschluss Nr. GV-079/2016 vom 29.11.2016

Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.11.2016 versehenen Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fest. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2014 wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Beschluss Nr. GV-080/2016 vom 29.11.2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

Beschluss Nr. GV-086/2016 vom 29.11.2016

Vergabe der Versorgung der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ mit Frühstück, Mittag und Vesper

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Versorgung der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ mit Frühstück, Mittag und Vesper an die

Drei Köche GmbH
Bennostraße 2
13053 Berlin

mit einer Angebotsbruttosumme von 84.778,85 EUR zu vergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag ab dem 01.01.2017 bis zum 31.08.2017 abzuschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (4. Kita-Änderungssatzung)

Präambel

Aufgrund

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr.19]), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am 29.11.2016 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (4. Kita-Änderungssatz) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 01.04.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 01/13 vom 06.03.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist in der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Wurde das Kind bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Ebenso ist bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen.

2. § 3 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (2) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein und möglichst nicht vor 15.00 Uhr abgeholt werden.
- (3) Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.

- (4) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Eingewöhnungszeit bis zu zwei Wochen mit verkürzter Betreuungszeit gebührenpflichtig in Anspruch nehmen.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Nettoeinkommen der oder des Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhoben:

tägl. Betreuungszeit	Krippe	Kindergarten
bis 6 Stunden	3,94 v. H.	3,34 v. H.
bis 8 Stunden	4,06 v. H.	3,36 v. H.
über 8 Stunden	4,55 v. H.	3,80 v. H.
tägl. Betreuungszeit	Hort	
2 Stunden	1,60 v. H.	
3 Stunden	1,70 v. H.	
4 Stunden	1,80 v. H.	
5 Stunden	2,15 v. H.	

Für das 2. kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Bedarfsgemeinschaften mit einem anrechenbaren Nettoeinkommen bis 1.000,00 EUR sind von der Gebühr befreit.

Die Höchstgebühr wird auf der Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommens von 5.000,00 EUR, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfanges und nach dem Nettoeinkommen der Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Hebesätzen prozentual berechnet.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je angefangene Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann von den Gebührenschuldern eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Vesperversorgung. Das Vesperegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle

Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang von bis 8 Stunden täglich oder über 8 Stunden täglich verfügen, erhalten eine Frühstücksversorgung. Das Frühstücksgeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

Für alle Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden täglich verfügen, entfällt die Frühstücksversorgung.

- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist in der „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und Humboldt-Grundschule Eichwalde“ geregelt.
- (3) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell privatrechtlich geregelt.

Artikel 2

Die „4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (4. Kita-Änderungssatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eichwalde, 30.11.2016

gez. B. Speer
Bürgermeister

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Humboldt-Grundschule Eichwalde wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 3 Durchführung

Das von der Gemeinde Eichwalde beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde durch. Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung). Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen

Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages.

§ 4 Elternbeteiligung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Mittagessen festgesetzt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder erhalten einen einmaligen Bescheid über die Beteiligung an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung. Die Berechnung erfolgt Pauschal für 17 Tage je Monat.
- (3) Fehlzeiten sind in der pauschalisierten Berechnung berücksichtigt. Eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Essen entfällt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eichwalde, 30.11.2016

gez. B. Speer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2017 (OV Ladenöffnung 2017)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde vom 29.11.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Eichwalde.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 01.06.2017 zum „51. Rosenfest der Gemeinde Eichwalde“
2. am 03.12.2017 zum „Adventsmarkt“.

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) sind zu beachten.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Eichwalde, 30.11.2016

gez. B. Speer
Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2017 (OV Ladenöffnung 2017) wird hiermit verkündet.

Eichwalde, 30.11.2016

gez. B. Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Informationen und Mitteilungen

***Sehr geehrte Eichwalderinnen und
Eichwalder,
sehr geehrte Gäste unserer Gemeinde !***

*Zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen eine
ruhige und besinnliche
Weihnachtszeit sowie für das neue Jahr
Gesundheit, Kraft und persönliche Zufriedenheit.*

*Es ist mir auch in diesem Jahr ein besonderes Anliegen alle
Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Wohl unserer
Gemeinde eingesetzt haben, herzlich zu danken.*

*Ich hoffe und wünsche, dass sich auch im Jahre 2017 unsere
Gemeinde weiterhin erfolgreich entwickeln wird.*

***Ihr Bürgermeister
Bernd Speer***



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.